

Richtlinie für das Berufungsverfahren

Der Senat der Technischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2004 auf Vorschlag des Rektorats den nachstehenden Satzungsteil über Berufungsverfahren beschlossen:

§ 1 Einleitung eines Berufungsverfahrens

(1) Voraussetzungen für die Einleitung eines Berufungsverfahrens sind die Widmung einer Professorenstelle mit dem entsprechenden Fachgebiet im dem Entwicklungsplan der Technischen Universität Wien zu Grunde liegenden Entwicklungsplan der zuständigen Fakultät sowie die Zustimmung des Rektorates.

(2) Anträge betreffend die Einleitung eines Berufungsverfahrens sind durch die jeweils zuständige Dekanin/ den jeweils zuständigen Dekan an das Rektorat zu richten; dieses kann auch selbstständig tätig werden.

§ 2 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der zuständigen Fakultät bzw. der betroffenen Fakultäten vier Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen, davon zwei externe. Sie können diese Aufgabe auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der zuständigen Fakultät bzw. der betroffenen Fakultäten übertragen.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Berufungskommission

(1) Der Senat hat auf Aufforderung durch das Rektorat ehestmöglich eine entscheidungsbefugte Berufungskommission mit folgender Parität einzusetzen:

Fünf Mitglieder haben der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§97 UG2002 eines zumindest nahe stehenden Fachbereiches) anzugehören.

Zwei Mitglieder haben der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§00 UG2002) anzugehören. Diese müssen zumindest ein fachlich einschlägiges abgeschlossenes Diplom- oder Magisterstudium nachweisen können.

Zwei Mitglieder haben der Gruppe der Studierenden anzugehören. Diese müssen in einem facheinschlägigen Studium Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 120 ECTS Punkten positiv absolviert haben.

(2) Gutachterinnen und Gutachter gemäß §2 dieser Richtlinie dürfen nicht gleichzeitig der Berufungskommission angehören.

(3) Mitglieder und gegebenenfalls Ersatzmitglieder der Berufungskommission werden durch die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen im Senat auf Vorschlag bzw. nach Anhörung der jeweiligen Personengruppe der zuständigen Fakultät bzw. der überwiegend betroffenen Fakultäten entsendet.

§ 4 Verfahren der Berufungskommission

Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission ist vom an Lebensjahren ältesten Kommissionsmitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Technischen Universität Wien ehestmöglich einzuberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Die/ Der Vorsitzende der Berufungskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren persönlich zu wählen. In weiterer Folge sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für Kollegialorgane (MBI. Nr. 42-2003/2004) anzuwenden.

§ 5 Ausschreibung

(1) Der Ausschreibungstext wird von der Berufungskommission im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin/ dem zuständigen Dekan erstellt. Die zuständige Dekanin/ Der zuständige Dekan übermittelt diesen an die Rechtsabteilung zur formalen Kontrolle sowie an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

Der Ausschreibungstext hat als Mindestanforderung das zu besetzende Fach, die mit dieser Professur verbundenen speziellen Aufgaben (Schwerpunkte) sowie das Anforderungsprofil zu enthalten, außerdem den Zusatz, dass die Technische Universität Wien eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal anstrebt und deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auffordert.

Im Ausschreibungstext ist jedenfalls auch das Erfordernis der didaktischen Eignung aufzunehmen; soweit dies in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist, sollte auch das Erfordernis einer facheinschlägigen Auslandserfahrung und/oder außeruniversitären Praxis aufgenommen werden.

Die Rechtsabteilung leitet den Ausschreibungstext mit einem Sichtvermerk der Rechtsabteilung und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an das Rektorat weiter, welches im Falle seiner Zustimmung die Ausschreibung durch die zuständige Dekanin/ den zuständigen Dekan veranlasst; andernfalls verweist das Rektorat den Ausschreibungstext zur Änderung an die zuständige Dekanin/ den zuständigen Dekan zurück.

(2) Die Professorenstelle ist von der zuständigen Dekanin/ vom zuständigen Dekan im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. Bewerbungen sind an das zuständige Dekanat zu richten und von diesem an die Berufungskommission weiter zu leiten.

(3) Die Berufungskommission kann mit deren Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Künstlerinnen und Künstler), die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen und Kandidaten in das Berufungsverfahren mit einbeziehen. Von diesen sind der Berufungskommission bis zum Ende der Bewerbungsfrist zu Bewerbungsunterlagen vergleichbare Unterlagen zum persönlichen und wissenschaftlichen Werdegang zu übermitteln.

§ 6 Erstellung der Gutachten

(1) Die/ Der Vorsitzende der Berufungskommission hat die fristgerecht eingelangten Bewerbungen sowie die fristgerecht eingelangten Unterlagen der gem. §5 Abs.3 herangezogenen Kandidatinnen und Kandidaten an die gem. §2 bestellten Gutachterinnen und Gutachter weiterzuleiten und diese mit einer gutachterlichen Beurteilung der Eignung aller Kandidatinnen und Kandidaten für die ausgeschriebene Stelle zu betrauen.

Für das Erstellen der Gutachten ist eine Frist von drei Monaten zu setzen. Liegen nach Ablauf dieser Frist zumindest drei Gutachten vor, so entscheidet die Berufungskommission auf Grundlage der vorliegenden Gutachten, andernfalls kann die Berufungskommission die Frist um einen Monat verlängern; nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Berufungskommission auf Grundlage der vorliegenden Gutachten.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter sind aufzufordern, im Zuge der Begutachtung bereits eine Vorauswahl zu treffen und die nicht geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten mit einer vereinfachten Begründung zur Nicht-Berücksichtigung vorzuschlagen.

§ 7 Berufungsvorträge und Hearings

(1) Die Berufungskommission erstellt unter Beachtung der vorliegenden Unterlagen und Gutachten eine Liste von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten, denen die Gelegenheit zu geben ist, sich in angemessener Weise der zuständigen Fakultät bzw. den betroffenen Fakultäten zu präsentieren (Berufungsvortrag, Hearing). Die/Der Vorsitzende der Berufungskommission übermittelt diese Liste ehestmöglich der zuständigen Dekanin/ dem zuständigen Dekan und dem Rektorat.

(2) Die organisatorische Zuständigkeit für die Durchführung dieser Berufungsvorträge und Hearings liegt bei der Vorsitzenden/ beim Vorsitzenden der Berufungskommission.

§ 8 Erstellung des Besetzungsvorschlages

(1) Die Berufungskommission erstellt auf Grund der vorliegenden Bewerbungsunterlagen, Gutachten sowie der Berufungsvorträge und Hearings einen begründeten und gereihten Besetzungsvorschlag, der maximal drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat.

(2) Ein Besetzungsvorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen.

(3) Die/Der Vorsitzende der Berufungskommission übermittelt im Wege der Personalabteilung für das wissenschaftliche Personal der Rektorin/ dem Rektor den Besetzungsvorschlag mit allen Einreichunterlagen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, ebenso sämtliche Protokolle, Gutachten (zu allen Kandidatinnen und Kandidaten) und sonstigen Schriftverkehr sowie außerdem bezüglich der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Kandidatinnen und Kandidaten gegebenenfalls auch Aufstellungen über allfällige Berufungswünsche. Sie/Er übermittelt überdies den Besetzungsvorschlag und allfällige Berufungswünsche der zuständigen Dekanin/ dem zuständigen Dekan.

§ 9 Zurückverweisung des Besetzungsvorschlages an die Berufungskommission

Ist die Rektorin/ der Rektor, auch noch nach Anhörung der/des Vorsitzenden der Berufungskommission und der zuständigen Dekanin/ des zuständigen Dekans, der Ansicht, dass der Besetzungsvorschlag nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so hat diese/dieser den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zurückzuverweisen. In diesem Fall hat die Berufungskommission einen neuen Vorschlag zu erstellen.

§ 10 Auswahlentscheidung der Rektorin/des Rektors (Berufungsverhandlungen)

Die Rektorin/Der Rektor trifft die Auswahlentscheidung aus den von der Berufungskommission vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, führt unter Einbeziehung der zuständigen Dekanin/ des zuständigen Dekans die Berufungsverhandlungen und schließt im Falle einer Einigung mit der ausgewählten Kandidatin/ dem ausgewählten Kandidaten den Arbeitsvertrag ab.

Gleichzeitig trifft die Rektorin/ der Rektor unter Einbeziehung der zuständigen Dekanin/ des zuständigen Dekans eine Entscheidung betreffend die Zuordnung der ausgewählten Kandidatin/ des ausgewählten Kandidaten zu einer Organisationseinheit der Universität.

§ 11 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen/Schiedskommission

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission einschließlich aller Berufungsvorträge und Hearings einzuladen und nimmt dort mit beratender Stimme teil. Er hat das Recht zur Einsichtnahme in alle Unterlagen der Berufungskommission einschließlich der Gutachten. Die Auswahlentscheidung der Rektorin/ des Rektors ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben.

Die Befugnisse und Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der Schiedskommission werden in §§42 Abs.4 bis 9, 43 und 98 Abs.9 und 10 UG2002 sowie im Satzungsteil "Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen" geregelt.

§ 12 Verständigung des Betriebsrates

Gemäß §99 ArbVG ist vor Abschluss des Arbeitsvertrages der Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal über die Aufnahme von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in Kenntnis zu setzen.